

**Richtlinie des Prüfungsausschusses
nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO)**

Generelle Anforderungen an Praxistests und deren Bewertung

§ 13 Abs. 3 Nr. 1 StuPO

In einem Praxistest bearbeiten die Studierenden eine Aufgabestellung aus den Themenbereichen des Moduls; der Praxistest soll als einheitliche Prüfungsleistung von allen Studierenden eines Studienjahrganges erbracht werden; für jeden Praxistest ist eine Bearbeitungszeit von drei Stunden anzusetzen.

I Anforderungen

Maßstab Aufgabenstellung

Maßstab für die konkreten Anforderungen und den Bearbeitungsumfang ist die jeweilige Aufgabenstellung mitsamt den ggf. hierzu ergänzenden Bearbeitungshinweisen.

In Betracht kommen insbesondere:

- die Würdigung und Bearbeitung eines oder mehrerer Lebenssachverhalte
 - durch Prüfung materiellrechtlicher Voraussetzungen und Einschränkungen, ggf. im Wege der Überprüfung bereits getroffener Entscheidungen
 - durch Vornahme verfahrensrechtlich/-technisch zielführender Maßnahmen im Wege der Einleitung konkreter Maßnahmen und Erstellung einer Maßnahmeverfügung
 - durch Vornahme erforderlicher, ggf. Änderung bereits erfolgter Datenspeicherungen

- die Bearbeitung zusätzlicher Problemstellungen ohne zugrunde liegenden Lebenssachverhalt

Aufgabenstellung, Bearbeitungshinweise und Sachverhalt als Ausgangspunkt für die daran anknüpfende Würdigung und Bearbeitung müssen vollständig erfasst und genau beachtet werden.

Bearbeitung

Ziel der Bearbeitung ist es, die Leserin oder den Leser (ggf. unter Einbeziehung von Gegenargumenten) von der eigenen Lösung zu überzeugen.

Erwartet werden daher - neben der inhaltlich-fachlichen Richtigkeit - insbesondere

- die problem- und lösungsorientierte Würdigung, Bearbeitung und Umsetzung
- die klare, in sich logische und gedanklich lückenlose Berücksichtigung der tragenden Aspekte
- sofern erforderlich, die Begründung der getroffenen Aussagen bzw. Ergebnisse

II Bewertung

Für die Bewertung von Praxistests sind in erster Linie die inhaltlich-fachliche Richtigkeit sowie die Begründung maßgebend. Daneben ist der Gesamteindruck (Aufbau, Gedankenführung, Problemerkennung, Lösungsorientierung, Klarheit der Darstellung, Ausdrucksvermögen, äußere Form etc.) in die Bewertung einzubeziehen.

Den für die inhaltlich-fachliche Leistung maßgebenden Anforderungen werden, unterteilt nach Aufgaben oder Prüfungsbereichen, ihrem Umfang und Schwierigkeit entsprechend Punkte zugeteilt. Daneben werden den für den Gesamteindruck maßgebenden Anforderungen Punkte zugeteilt; die hierfür erreichbare Punktzahl soll dabei 5 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht unter- und 15% der erreichbaren Gesamtpunktzahl nicht überschreiten.

Den Punkten werden der Steigerung des Anforderungsgrades entsprechend nach ihrem Vom-Hundert-Anteil der erreichbaren Gesamtpunktzahl Wertungspunkte und Noten wie folgt zugeordnet:

Vom-Hundert-Anteil der erreichbaren Gesamtpunktzahl				Wertungspunkte / Note (§14 Abs. 1 StuPO)
	100	bis	93,7	15 / sehr gut (1)
unter	93,7	bis	87,5	14 / sehr gut (1)
unter	87,5	bis	83,4	13 / gut (2)
unter	83,4	bis	79,2	12 / gut (2)
unter	79,2	bis	75,0	11 / gut (2)
unter	75,0	bis	70,9	10 / befriedigend (3)
unter	70,9	bis	66,7	09 / befriedigend (3)
unter	66,7	bis	62,5	08 / befriedigend (3)
unter	62,5	bis	58,4	07 / ausreichend (4)
unter	58,4	bis	54,2	06 / ausreichend (4)
unter	54,2	bis	50,0	05 / ausreichend (4)
unter	50,0	bis	41,7	04 / nicht ausreichend (5)
unter	41,7	bis	33,4	03 / nicht ausreichend (5)
unter	33,4	bis	25,0	02 / nicht ausreichend (5)
unter	25,0	bis	12,5	01 / nicht ausreichend (5)
unter	12,5	bis	0	00 / nicht ausreichend (5)